



# Stadt Burgdorf

## Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>01227</b>	<b>00</b>	<b>2006</b>
Datum:			
Amt/Abteilung:	1/31		
Sachbearbeiter(in):	Herr Frerichs		
Aktenzeichen:	31-Fre-42-00/2		
Bezugsvorlage(n):			

- Beschlussvorlage
   
  öffentlich  
 Informationsvorlage
   
  nicht öffentlich  
 Antrag

### Betreff: Neuaufstellung einer Unterhaltungs- und Schauordnung für die Gewässer II. und III. Ordnung

#### Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
a) Umweltausschuss	08.05.2006	5		9		
b) Verwaltungsausschuss	16.05.2006	5		11		

Finanz. Auswirkungen in Euro	Haushaltsstelle	VwH	VmH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

#### Beschlussvorschlag:

**Zu a): Der Umweltausschuss schließt sich dem Beschlussvorschlag zu b) der Vorlage an.**

**Zu b): Der Verwaltungsausschuss beauftragt den Bürgermeister, die in der Vorlage aufgeführten Punkte in die Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung aufzunehmen.**

In Vertretung

gez. Strecker

(Strecker)

**Sachverhalt:**

Zur Zeit gelten für den ehemaligen Landkreis Hannover für die Gewässer II. und III. Ordnung zwei unterschiedliche Unterhaltungsverordnungen; daneben gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung. Die Region Hannover beabsichtigt, die bisherigen drei aus den 80iger Jahren stammenden Verordnungen durch eine neue gemeinsame Verordnung zu ersetzen. Neben der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage werden weitere konkretisierende Regelungen getroffen. Stellungnahmen zum vorgelegten Verordnungsentwurf können bis zum 15.05.06 abgegeben werden. Eine Verlängerung der Frist bis zum 31.05.06 habe ich beantragt. Der Verordnungsentwurf soll im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorgestellt und diskutiert werden. Ein Termin steht dafür noch nicht fest.

**Zum vorgelegten Verordnungsentwurf ist aus meiner Sicht Folgendes anzumerken:**

Grundsätzlich sollte die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung auch weiterhin in zwei voneinander getrennte Verordnungen geregelt werden, da für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufgrund der Größe, der Bedeutung für den Wasserabfluss und ihres Ursprungs andere Grundsätze und Anforderungen gelten als bei Gewässern III. Ordnung. So handelt es sich bei Gewässern II. Ordnung i. d. R. um größere ehemals natürliche Gewässer, während Gewässer III. Ordnung überwiegend als Entwässerungsgräben künstlich angelegt wurden. Diese Auffassung wird im Übrigen auch von anderen Kommunen, dem Unterhaltungsverband "Untere Fuhse" und den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden vertreten.

**Zu § 1 Satz 3:**

Die Abstimmung der Entwicklungsziele und das Erreichen dieser Ziele mit der hierauf ausgerichteten Unterhaltung sind für die Gewässer III. Ordnung während der Gewässerschauen vorzunehmen. Im VO-Entwurf ist nicht geregelt, wer die Entscheidung trifft, wenn keine Einigung erzielt werden kann. M. E. muss die Entscheidungsbefugnis dann beim Unterhaltungspflichtigen liegen.

**Zu § 3 Abs. 2:**

Teilentkrautungen sind bei Gewässern III. Ordnung aufgrund der geringen Sohlbreite von zum Teil unter 50 cm praktisch kaum durchführbar und auch im Hinblick auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses bedenklich.

**Zu § 3 Abs. 4:**

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, Gehölze, die auf den Böschungen oder innerhalb des Randstreifens des Gewässers stehen und den Wasserabfluss oder die Unterhaltung wesentlich behindern, ganz zu entfernen. Diese Entscheidung muss der/die Unterhaltungspflichtige auch weiterhin eigenverantwortlich treffen können, ohne dass eine besondere Ausnahmegeheimigung erforderlich ist. Der Schutz vorhandener Gehölze erfolgt bereits über die Bestimmungen der §§ 24 – 28b und 37 des NNatG.

**Zu § 4 Abs.1 Satz 2:**

Da eine Verbuschung der Gewässerrandstreifen den Maschineneinsatz bei der Gewässerunterhaltung behindern würde, ist eine mehr oder weniger regelmäßige Mahd der Randstreifen grundsätzlich erforderlich.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Bei der Stadt Burgdorf wird aus ökologischen Gründen bereits seit Jahren gem. den Ausschreibungsbedingungen für die Vergabe der Gewässerunterhaltungsarbeiten der Mähkorb und der Balkenmäher bei der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung eingesetzt.

Der Anbau von Abstandshaltern wurde bisher nicht verlangt, weil bei Gewässern III. Ordnung u. a. aufgrund der geringen Sohlbreiten die Gefahr besteht, dass Einbauten an Gewässern (z. B. Faschinen) beschädigt werden. Da die Zahl geeigneter Unternehmen, die über die entsprechenden Maschinen und Geräte verfügen, begrenzt ist, können die genannten Geräte (Balkenmäher u. Mähkorb) nur als Vorschlag gewertet werden.

**Zu § 4 Abs. 3 Satz 2:**

Nach der bisher üblichen Praxis wird das Mähgut in der Regel auf den angrenzenden Randstreifen abgelegt und anschließend im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingearbeitet oder durch Liegenlassen (Verrottung) dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Die Untersagung einer dauerhaften Lagerung des Mähgutes auf den Randstreifen würde eine nicht unerhebliche Steigerung der Unterhaltungskosten nach sich ziehen, weil das Mähgut abgefahren und anderweitig verwertet oder entsorgt werden müsste. Die Regelung, die eine dauerhafte Lagerung des Mähgutes auf den Randstreifen untersagt, ist aus den o. g. Gründen zu streichen.

Ergänzend ist in § 8 der USO eine Regelung aufzunehmen nach der Anlieger und ggf. Hinterlieger zu dulden haben, dass das Mähgut auf ihren Grundstücken abgelagert wird.

**Zu § 4 Abs. 4 Satz 1:**

Gem. § 97 NWG ist die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst gem. § 98 Abs. 1 NWG u. a. die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Nach § 98 Abs. 2 NWG gehört u. a. insbesondere die Räumung des Gewässerbetts zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt nach § 107 NWG dem Eigentümer. Damit ist bei Gewässern III. Ordnung der Gewässereigentümer zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss verpflichtet und hat ggf. auch die Konsequenzen zu tragen, wenn die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss aufgrund unterlassener Räumung der Gewässersohle nicht gegeben ist.

Die Entscheidung über die Räumung der Gewässersohle kann deshalb nicht von der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde abhängig gemacht werden, sondern kann nur in der alleinigen Entscheidungsfreiheit des Unterhaltungspflichtigen liegen.

**Zu § 8:**

In § 8 ist eine Regelung aufzunehmen nach der Anlieger und ggf. Hinterlieger zu dulden haben, dass das Mähgut auf ihren Grundstücken abgelagert wird.

Der Verordnungsentwurf enthält keine Ordnungswidrigkeitstatbestände und Bußgeldfestsetzungen. Um die in den §§ 6 und 8 definierten Anforderungen und Pflichten ggf. wirksam durchsetzen zu können, sind entsprechende Regelungen in die VO aufzunehmen.

**Anlagen:**

- **Verordnungsentwurf**
- **Merkblatt für die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen**
- **Merkblatt zur Durchführung der Schau von Gewässern III. Ordnung**
- **Unterhaltungsrahmenplan mit Erläuterungen**
- **Arbeitsplan mit Erläuterungen**